

# Statuten

## der Chorvereinigung Mittelland Seeland

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Unter dem Namen «Chorvereinigung Mittelland Seeland» (nachstehend Chorvereinigung) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Chorvereinigung ist aus der Fusion zwischen der Chorvereinigung Seeland sowie der Chorvereinigung Region Fraubrunnen hervorgegangen.

Der Verein ist Mitglied des Berner Kantonalgesangverbands (BKGV) und Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

#### Art. 2

Der Sitz der Chorvereinigung befindet sich am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

#### Art. 3

Die Chorvereinigung bezweckt die Förderung des Gesangs und die Pflege der Kameradschaft in ihrem Vereinsgebiet. Dies soll durch Sängertage, Sängertreffen, Regionalkonzerte, Kurse sowie weitere Veranstaltungen erreicht werden, welche das gemeinsame Singen unterstützen und fördern.

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 4

Frauen-, Männer- und Gemischte Chöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Ensembles aus den ehemaligen Amtsbezirken Fraubrunnen, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren an der Aare und Laupen können Mitglied der Chorvereinigung werden. Chöre ausserhalb dieses Gebiets können auf Gesuch mit entsprechender Begründung ebenfalls aufgenommen werden.

Das Aufnahmegesuch hat an den Vorstand der Chorvereinigung zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Das Gesuch muss Angaben über die Anzahl Chormitglieder, den aktuellen Vorstand und die gesangliche Ausrichtung des Chors enthalten.

#### Art. 5

Nebst den Mitgliederchören nach Art. 4 bestehen folgende weitere Mitgliederkategorien:

##### a) Ehrenmitglieder

Personen, die sich für die Chorvereinigung oder das Gesangswesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag für eine solche Ernennung kann durch den Vorstand, durch Einzelmitglieder oder durch einen Chor erfolgen. Der Antrag ist beim Vorstand der Chorvereinigung einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend über den Antrag.

b) Veteranen

Sängerinnen und Sänger sowie Chorleiterinnen und Chorleiter, welche 25 Jahre aktiv in einem Chor der Chorvereinigung oder einem Chor des Berner Kantonalgesangsverbands gesungen oder einen solchen dirigiert haben, können vom Vorstand zu Veteranen ernannt werden.

c) Freimitglieder

Kinder- und Jugendchöre, die regelmässig zu Proben zusammenkommen und sich zur Einhaltung der entsprechenden Reglementsbestimmungen verpflichten, können vom Vorstand als Freimitglieder in die Chorvereinigung aufgenommen werden. Sie erlangen damit gleichzeitig die Möglichkeit auf Betreuung und finanzielle Unterstützung.

d) Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können vom Vorstand Personen aufgenommen werden, welche am Gesangswesen und den von der Chorvereinigung organisierten Anlässen interessiert sind. Ein Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Sie können an allen Kursen und Angeboten der Chorvereinigung zu den gleichen Bedingungen teilnehmen wie die Mitglieder der angeschlossenen Chöre.

Einzelmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und sich aktiv in die Diskussionen einzubringen. Sie haben jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 6

Der Austritt eines Mitgliedchores oder eines Einzelmitglieds muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Er kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Beiträge sind auf jeden Fall bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Chorvereinigung.

### III. Organisation

Art. 7

Organe der Chorvereinigung sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## Delegiertenversammlung

### Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Chorvereinigung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche ihr als Aufgaben zugewiesen sind.

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| - Chöre                                   | 2 Delegiertenstimmen |
| - Vorstandsmitglieder der Chorvereinigung | je eine Stimme       |
| - Ehrenmitglieder der Chorvereinigung     | je eine Stimme       |

### Art. 9

Die Delegiertenversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliederchöre einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin sowie unter Angabe der Traktanden.

### Art. 10

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. der Vorstandsmitglieder
  - c. der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Ehrungen
- i) Genehmigung des Budgets der Chorvereinigung
- j) Aufnahme von neuen Mitgliedern, soweit dieser Beschluss nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fällt
- k) Genehmigung und Änderung von Reglementen und Statuten
- l) Entgegennahme von Anträgen von Delegierten und Chören zur Weiterbehandlung und Antragsstellung durch den Vorstand; solche Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der Chorvereinigung.

### Art. 11

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands der Chorvereinigung diese Funktion.

#### Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### Art. 13

Beschlüsse können nur über die ordentlich traktandierten Geschäfte gefasst werden.

#### Art. 14

Die stimmberechtigten Delegierten verfügen jeweils nur über eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

#### Art. 15

Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, ausser die Mehrheit der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

### **Vorstand**

#### Art. 16

Zur Leitung der Geschäfte der Chorvereinigung wird von der Delegiertenversammlung ein regional zusammengesetzter Vorstand gewählt. Die Zahl der Mitglieder umfasst mindestens 5 und höchstens 7 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Vakanz wird nur für die Dauer bis zu den nächsten Wahlen besetzt.

Dem Vorstand sollen Personen aus den beiden ehemaligen Chorvereinigungen Seeland sowie Region Fraubrunnen angehören. Von dieser Regelung kann bei fehlenden Kandidaturen abgewichen werden.

Der Vorstand besteht aus den folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Sekretariat
- d) Veteranen/Jugendarbeit
- e) Öffentlichkeitsarbeit/Marketing

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ebenfalls sind Entscheidungen in Form eines Zirkulationsbeschlusses auf dem postalischen oder elektronischen Weg möglich, sofern kein Mitglied des Vorstands diesen Weg ablehnt. Der Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Die Anträge und die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

#### Art. 17

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Sitzungen erfolgen entsprechend der anstehenden Geschäfte.

Die Hauptaufgaben umfassen:

- a) Prüfung von Aufnahmegesuchen gemäss Art. 3, 4 und 5
- b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- c) Vertretung der Chorvereinigung gegen aussen
- d) Förderung des Gesangs gemäss Art. 3
- e) Förderung von Kinder- und Jugendchören durch reglementarische Ausrichtung der entsprechenden Förderbeiträge
- f) Führen der Rechnung und aller finanziellen Belange der Chorvereinigung
- g) Beratende Unterstützung von Chören auf Verlangen
- h) Teilnahme an Vorstandssitzungen des Berner Kantonalgesangverbands durch das Präsidium
- i) Vorbereitung und Einladung zur Delegiertenversammlung
- j) Austausch mit anderen Chorvereinigungen des Kantons Bern

#### Art. 18

Für die Chorvereinigung zeichnen der Präsident oder die Präsidentin kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Bei finanziellen Angelegenheiten hat grundsätzlich das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied mitzuunterzeichnen.

#### Art. 19

Die Mitglieder des Vorstands leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Für besondere Aufwendungen werden gegen Beleg entsprechende Spesen vergütet. Die Prüfung der Spesen erfolgt durch den Vorstand.

### **Rechnungsrevisoren**

#### Art. 20

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren. Diese werden jeweils von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zweimal möglich. Von der durchgeführten Rechnungskontrolle ist zuhanden der Delegiertenversammlung ein Bericht zu verfassen.

## **IV. Finanzen**

#### Art. 21

Die der Chorvereinigung angeschlossenen Chöre haben für jedes Aktivmitglied einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dieser ist von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands festzulegen. Austretende Mitglieder schulden die Beiträge immer bis zum Ende eines Vereinsjahres.

Art. 22

Einnahmen der Chorvereinigung sind die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Legate sowie Schenkungen und Abgaben aus eigens organisierten Anlässen.

Art. 23

Die Ausgaben ergeben sich aus der Erfüllung aller statutarisch und reglementarisch anfallenden Tätigkeiten.

Art. 24

Rechnungs- und Vereinsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 25

Die Chorvereinigung haftet ausschliesslich nur mit dem Vermögen der Chorvereinigung. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

## V. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 26

Eine Änderung der Statuten bedarf eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 27

Die Auflösung der Chorvereinigung bedarf eines qualifizierten Mehrs von 2/3 aller Stimmen der Mitgliederchöre.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über eine Verwendung allfälliger Finanzüberschüsse entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 28

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Berner Kantonalgesangverband am .... in Kraft.

Ort, Datum WOLFENBÜTEL, 28.10.2022

Der Präsident / die Präsidentin


Der Protokollführer / die Protokollführerin



Genehmigt durch den Berner Kantonalgesangverband

Belp, Datum

30.10.2022

  
Christof Ramseier  
Präsident